

REISEBEDINGUNGEN

Liebe Freizeitfreundinnen und -freunde,
die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des Reisevertrages, der Im Falle Ihrer Buchung zwischen uns den **Missionarischen Diensten im Evang. Bildungszentrum –Haus Birkach-** nachstehend „RV“ für „Reiseveranstalter“ abgekürzt – und Ihnen als Teilnehmer/in, nachstehend „TN“ abgekürzt – zustande kommt.

Lesen Sie bitte diese Teilnahmebedingungen aufmerksam durch !

1. Vertragsschluss

1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die **ausschließlich schriftlich mit dem Anmeldeformular des RV erfolgen kann / die - ausgenommen kurzfristige Anmeldungen kürzer als 7 Tage vor Freizeitbeginn / die mündlich, telefonisch, per Fax, erfolgen kann /** bietet der TN – bei Minderjährigen vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter und diese(r) selbst - dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.
2. Es ist das Ziel des RV, behinderten Personen die Teilnahme an der Freizeit zu ermöglichen, soweit dies nach der Art der Freizeit und insbesondere den Gegebenheiten der Anreise und der Unterkunft in Betracht kommt. Hierzu sind jedoch genau Angaben zur Art und Umfang der Behinderung und den speziellen Bedürfnissen des Behinderten im Buchungsformular (der Reiseanmeldung), bzw. einem hierzu gegebenenfalls vom RV übergebenen ergänzenden Fragebogen (nicht erst nach der Teilnahmebestätigung, vor Freizeitbeginn oder später) unbedingt erforderlich. Dasselbe gilt bei andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
3. Der Reisevertrag kommt – bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n) **ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung / ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung, bei kurzfristigen Buchungen auch durch eine mündliche oder telefonische Bestätigung / durch die mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Internet oder per Fax übermittelte Teilnahmebestätigung,** (Buchungsbestätigung) des RV an den TN, bzw. den/die gesetzlichen Vertreter zustande und führt zum rechtsverbindlichen Reisevertrag, unabhängig davon, ob eine Anzahlung geleistet wird, oder nicht.
4. Erfolgt die Teilnahmebestätigung mündlich oder telefonisch, so erhält der Teilnehmer bei Anmeldungen, die früher als 7 Werktage vor Freizeitbeginn erfolgen, eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übersandt.
5. Weicht die Teilnahmebestätigung des RV von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das dieser 10 Tage ab Datum der Anmeldebestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN dieses durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung oder Reiseantritt annimmt.
6. Bei der Anmeldung mehrerer TN durch einen einzelnen TN hat der Anmeldende für die Verpflichtungen aller mit angemeldeten TN aus dem Reisevertrag einzustehen, soweit der diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung im Anmeldeformular übernommen hat.

2. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des TN

1. Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Freizeitgemeinschaft teilzunehmen.

3. Anzahlung, Restzahlung

1. Mit Vertragsschluss (also Zugang der Anmeldebestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird, soweit im Einzelfall (insbesondere bei geschlossenen Gruppen) nichts besonders vereinbart wird, **eine Anzahlung von maximal 15% des Reisepreises, jedoch nicht mehr als € 250,-** pro TN zahlungsfällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.
2. Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart und der Sicherungsschein übergeben ist, **spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig**, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 11.1 abgesagt werden kann.
3. Abweichend von Ziffer 3.1 und 3.2 ist die Übergabe eines Sicherungsscheines nicht erforderlich, wenn **entweder**
4.
 - a) der RV eine juristische Personen des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist (z. B. eine Landeskirche oder deren rechtlich unselbstständige Gliederung)
 - b) oder die Reiseleistungen keine Beförderung zum Ort der Freizeit und/oder zurück beinhalten und vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis erst nach Freizeitende zahlungsfällig ist
 - c) oder die Freizeit nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Preis pro TN € 75,- nicht übersteigt.
5. Gehen die Anzahlung und/oder die Restzahlung nach Fälligkeit, Mahnung und Fristsetzung nicht fristgerecht beim RV ein obwohl dieser zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des TN besteht, so ist der RV **berechtig, vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6. dieser Reisebedingungen zu belasten.**
6. Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf die Aushändigung der Reiseunterlagen und die Erbringung der Reiseleistungen.

4. Leistungen, Leistungsänderungen

1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Freizeiten- und Reisekatalog, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher im Katalog enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
2. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisevermittler und Freizeitleiter sind vom RV nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des RV oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
3. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich.

4. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
5. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der TN berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preiserhöhung

Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der RV den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der RV vom TN den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der RV vom TN verlangen.
2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem RV erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den RV verteuert hat.
4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den RV nicht vorhersehbar waren.
5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den TN unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

1. Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des **Zugangs** der Rücktrittserklärung beim RV; eine Rücktrittserklärung gegenüber dem Freizeitleiter wahrt die Frist **nicht**.
2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

2.1 Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

■ bis 30 Tage vor Reiseantritt	15%
■ vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	20%
■ vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	30%
■ vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	45%
■ ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	60%
■ ab dem Anreisetag und bei Nichtantritt	90%

2.2 Bus- und Bahnreisen, Eigenanreise

■ bis 95 Tage vor Reiseantritt	3%
■ vom 94. bis 45. Tag vor Reiseantritt	6%
■ vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
■ vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
■ vom 14. bis 7.Tag vor Reiseantritt	75%
■ ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	90%

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem Teilnehmer in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

- Der RV kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.
- Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Abflugs- bzw. Abfahrtsort, Zielflughafen, Hotel, Ausgangs- und Zielhafen, Verpflegungs- oder Unterbringungsart) von seitens des TN, die nach Vertragsschluss erfolgen und auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, wird bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von € 26,- DM pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als 31 Tage, bei Bus-, Bahn- und Eigenreise später als 45 Tage vor Reisebeginn beim RV eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des TN vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

8. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

- Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom RV eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverzüglich unterbleibt.
- Die Freizeitleiter des RV sind nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.
- Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.
- Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem RV unter der in der Reiseausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Fristablauf kann der TN nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- Bei Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der RV dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist binnen 7 Tagen zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des RV anzuzeigen.

9. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

- Im Reiseprospekt und in den Rundbriefen informiert der RV über die für die Reise notwendigen vorbezeichneten Vorschriften, Formalitäten und die zur Erlangung erforderlicher Dokumente eventuell zu beachtenden Fristen.
- Ohne besondere Mitteilung an den RV wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit usw.) vorliegen.
- Treten Änderungen dieser Vorschriften gegenüber den Katalogangaben ein, wird der RV den TN hierüber vor seiner Reiseanmeldung unterrichten.
- Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich.
- Alle Kosten und Nachteile, die dem TN aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des RV bedingt sind.
- Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann, wenn die Beschaffung vom RV übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom RV zu vertreten ist.

10. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- Der RV informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- Steh/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.
- Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der RV den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht des RV begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht des RV ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt dem RV ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen des RV über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der in 11.1 bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.
- Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.) ist in den Geschäftsräumen des RV einzusehen.

11. Rücktritt und Kündigung durch den RV

- Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:
 - Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen
 - Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - Ein Rücktritt des RV später als sechs Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig
 - Der TN kann bei einer solchen Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.
 - Falls keine Teilnahme an einer Ersatzreise erfolgt, werden vom TN an den RV geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.
- Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen; bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

12. Haftung

- Die Haftung des RV gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den RV herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind.
- Der RV haftet jedoch
 - für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
 - wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

13. Verjährung, Datenschutz,

- Ansprüche des TN gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin.
- Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst und gespeichert.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.
- Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
 - wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder
 - wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. RA Rainer Noll, Stuttgart (2006)

**Reiseveranstalter ist: Missionarische Dienste im Evangelischen Bildungszentrum -Haus Birkach-
Rechtsform: Die Missionarischen Dienste im Evangelischen Bildungszentrum –Haus Birkach-
sind eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Anschrift:

Grüninger Str. 25 70599 Stuttgart
Telefon 0711/45804-9418 Telefax 0711/45804-9407